

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Altersabgänge bei der Thüringer Polizei ab dem Jahr 2028?

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/4149 vom 29. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

1. Mit wie vielen Altersabgängen von Beschäftigten und Beamten rechnet die Landesregierung in den Jahren 2028 bis 2032 (jährliche Gliederung nach Laufbahnen/Beschäftigungsverhältnis und getrennt nach Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienst)?

Antwort:

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen:

Laufbahnen/Beschäftigungsverhältnis	2028	2029	2030	2031	2032
Mittlerer Polizeivollzugsdienst	142	146	126	110	143
Gehobener Polizeivollzugsdienst	43	38	35	48	44
Höherer Polizeivollzugsdienst	6	3	7	6	3

Laufbahnen/Beschäftigungsverhältnis	2028	2029	2030	2031	2032
Mittlerer Verwaltungsdienst	2	7	2	3	1
Gehobener Verwaltungsdienst	4	3	5	3	4
Höherer Verwaltungsdienst	0	2	0	2	0
Tarifbeschäftigte	31	33	32	32	32

2. Geht die Landesregierung im Personalbereich der Thüringer Polizei ebenfalls von einer erhöhten Anzahl von Altersabgängen ab dem Jahr 2028 aus, wie dies in anderen Bereichen der Landesverwaltung bereits angekündigt wurde?

Antwort:

Entsprechend § 106 Thüringer Beamtenengesetz treten Polizeivollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und Polizeivollzugsbeamte des höheren Polizeivollzugsdienstes mit Ablauf des Monats, in dem sie das 64. Lebensjahr vollendet haben in den Ruhestand. Durch diese besonderen Altersgrenzen ist im Polizeivollzugsdienst kein signifikanter Anstieg der Altersabgänge in dem in der Fragestellung genannten Zeitraum gegenüber den Vorjahren zu erwarten. Auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/3406 (Drucksache 7/3473) wird verwiesen.

3. Ab wann muss eine ab dem Jahr 2028 zahlenmäßig erhöhte Anzahl von Altersabgängen bei der Polizei aufgrund der notwendigen Ausbildungs- und Studienzeiten von Anwärtern effektiv erstmalig bei der Anzahl einzustellenden Personals Berücksichtigung finden?

Antwort:

Die Planung der Zahl einzustellender Anwärter für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst orientiert sich an den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung voraussichtlich zur Verfügung stehenden freien und besetzbaren Planstellen. Die im Jahr 2028 erwarteten Personalabgänge wären somit aufgrund der Ausbildungsdauer von zwei Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst und der Studiendauer von drei Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst bereits bei der Einstellung von Anwärtern in den Jahren 2025 (gehobener Polizeivollzugsdienst) und 2026 (mittlerer Polizeivollzugsdienst) zu berücksichtigen. Für die folgenden Jahre wäre analog zu verfahren.

Hinsichtlich der für das Jahr 2025 geplanten Einstellungen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/3406 (Drucksache 7/3473) verwiesen.

Für die Planung der Jahre 2026 fortfolgende können noch keine Aussagen getroffen werden.

Maier
Minister